

# Genossenschaftsstatuten von "Arosa Tourismus"

## I. NAME, SITZ, AUFGABE

### Art. 1 : Name, Rechtsform und Sitz

"Arosa Tourismus" ist eine Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. des schweizerischen Obligationenrechts mit Sitz in Arosa. Sie führt den Namen "Arosa Tourismus", respektive "Arosa Tourism", "Arosa Tourisme", "Arosa Turismo".

### Art. 2 : Zweck

"Arosa Tourismus" fördert Arosa als Tourismusort: In erster Linie soll der Aufenthaltstourismus gefördert werden, ergänzend dazu der Ausflugs- und Aktivtourismus. Die Tätigkeit von "Arosa Tourismus" richtet sich aus an den tourismusrelevanten Grundsätzen des Gesetzes über die Erhebung einer Beherbergungsabgabe und einer Tourismusförderungsabgabe in der Gemeinde Arosa (Tourismusgesetz; TG) und der jeweiligen Leistungsvereinbarung zwischen der politischen Gemeinde Arosa und "Arosa Tourismus" sowie an den Interessen von Gästen und Einwohnern. Namentlich

- 1 wirkt "Arosa Tourismus" auf die Steigerung der touristischen Wertschöpfung in der Gemeinde mit Auslastung der vorhandenen Betten hin;
- 2 bezweckt "Arosa Tourismus" die Ausweitung des Ferienregionangebotes für Gäste der Gemeinde (Angebote, Infrastruktur, Veranstaltungen, etc.);
- 3 unterstützt, fördert und koordiniert "Arosa Tourismus" lokale, nationale und internationale Sport-, Kultur- und Eventorganisationen bei der Durchführung von touristisch relevanten Anlässen;
- 4 wirkt "Arosa Tourismus" auf die Steigerung des Bewusstseins für die Tourismusförderung in Zusammenarbeit mit Arosas Leistungsträgern hin;
- 5 übt "Arosa Tourismus" die ihr durch das Tourismusgesetz übertragenen Rechte und Pflichten aus;
- 6 unterhält "Arosa Tourismus" eine ständige Geschäftsstelle mit vollamtlicher Geschäftsleitung;
- 7 bezweckt "Arosa Tourismus" die Erhöhung der Bekanntheit und Wahrnehmung der Ferienregion Arosa sowie der Markenstärke des Brands Arosa auf allen Kanälen;
- 8 erstellt "Arosa Tourismus" eine Tourismus-Strategie, welche alle vier Jahre zu überprüfen und mit dem Gemeindevorstand zu besprechen ist, und setzt diese um.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 3 : Arten der Mitgliedschaft und Mitgliedschaftsrechte

- 1 Die Genossenschaft "Arosa Tourismus" unterscheidet zwischen Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern, Gönnern und Ehrenmitgliedern.

- 2 Als Aktivmitglieder mit Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung können natürliche oder juristische Personen sowie Handelsgesellschaften mit Wohnsitz, Geschäftssitz, Zweigniederlassung oder Betriebsstätte in Arosa aufgenommen werden. Ihre Tätigkeit soll auf die Zweckerfüllung der Genossenschaft ausgerichtet sein.
- 3 Als Passivmitglieder ohne Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung kann "Arosa Tourismus" alle übrigen natürlichen und juristischen Personen sowie Handelsgesellschaften aufnehmen, die nach den Zwecken der Genossenschaft handeln und die an den speziellen Dienstleistungen von "Arosa Tourismus" teilhaben wollen.
- 4 Als Gönner kann "Arosa Tourismus" natürliche und juristische Personen sowie Handelsgesellschaften aufnehmen, die nicht Aktivmitglieder werden können und die nicht als Passivmitglied aufgenommen werden wollen. Die Gönner haben keinen Anspruch auf die speziellen Dienstleistungen der Genossenschaft, können aber an der Generalversammlung ohne Stimm- und Wahlrecht teilnehmen.
- 5 Zu Ehrenmitgliedern kann die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes natürliche Personen ernennen, die sich um Arosa im allgemeinen oder um "Arosa Tourismus" im besonderen verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder besitzen das Stimm- und Wahlrecht. Sie sind von jeder persönlichen Beitragspflicht befreit.
- 6 Durch ihre Mitgliedschafts- und Beitragsleistungen erwerben sich die touristischen Anbieter des Ortes das Recht, in die allgemeinen Informations-, Werbe- und Verkaufsförderungspublikationen von "Arosa Tourismus" aufgenommen zu werden. In begründeten Fällen kann der Vorstand Ausnahmen von dieser Regelung beschliessen.

#### **Art. 4 : Aufnahme**

- 1 Der Beitritt zur Genossenschaft "Arosa Tourismus" ist – sofern keine Nichtaufnahmegründe vorliegen – jederzeit möglich.
- 2 Der Vorstand beschliesst, gestützt auf ein schriftliches Gesuch, über die Aufnahme eines Mitgliedes. Er kann Personen oder Handelsgesellschaften ablehnen, die dem Zweck der Genossenschaft aus sachlichen oder persönlichen Gründen nicht eng verbunden sind. Nicht aufgenommen werden namentlich Antragsteller und Antragstellerinnen, die ihren Verpflichtungen aus dem Tourismusgesetz der Gemeinde Arosa nicht nachkommen oder gegen die Ziele von "Arosa Tourismus" handeln. Der Entscheid über die Nichtaufnahme muss nicht begründet werden.

#### **Art. 5 : Beiträge und Mitgliedschaftsausweis**

- 1 Neueintretende Aktiv- und Passivmitglieder entrichten einen einmaligen, nicht rückforderbaren Eintrittsbeitrag von Fr. 200.- dessen Eingang von der Geschäftsstelle schriftlich bestätigt wird. Dieses Schreiben gilt als Mitgliederausweis. Dieser Eintrittsbeitrag kann von der Generalversammlung nach unten oder oben verändert werden.
- 2 Alle Aktiv- und Passivmitglieder entrichten zudem einen Jahresbeitrag.
- 3 Der Jahresbeitrag für Genossenschaftsmitglieder ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu entrichten. Er wird von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgelegt und beträgt zur Zeit für

- Aktiv- und Passivmitglieder : Fr. 150.-
- Gönner : mindestens Fr. 300.-

#### **Art. 6 : Austritt**

Ein Mitglied kann auf Ende des Geschäftsjahres austreten, wenn es den Austritt mindestens sechs Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich erklärt.

#### **Art. 7 : Ausschluss**

- 1 Der Vorstand kann ein Mitglied aus wichtigem Grund ausschliessen. Als solcher gilt namentlich eine schwerwiegende Verletzung der Statuten, der Zwecke von "Arosa Tourismus", des Tourismusgesetzes und der touristischen Berufs- oder Standespflichten sowie die Nichterfüllung von finanziellen Verpflichtungen gegenüber "Arosa Tourismus".
- 2 Das ausgeschlossene Mitglied kann innert 14 Tagen ab der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses vorerst beim Vorstand schriftlich Einsprache erheben. Die Einsprache hat aufschiebende Wirkung. Der Vorstand hat dem Ausgeschlossenen Gelegenheit einzuräumen, seine Einsprache vor dem Vorstand persönlich zu vertreten.
- 3 Gegen den Einspracheentscheid kann der Ausgeschlossene innert 14 Tagen ab der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses an die Generalversammlung rekurrieren. Ein solcher Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

#### **Art. 8 : Erlöschen der Mitgliedschaft durch Tod oder Wegzug**

- 1 Mit dem Tod erlischt die Mitgliedschaft. Für Abfindungs- und Rückzahlungsansprüche gelten die Regeln der Beendigung der Mitgliedschaft (Art. 9).
- 2 Bei Wegzug von Arosa erlischt die Aktivmitgliedschaft mit dem Datum der amtlichen Abmeldung automatisch und geht ohne Austrittsmeldung in eine Passivmitgliedschaft über.

#### **Art. 9 : Folgen der Beendigung der Mitgliedschaft**

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Mitgliedschaftsrechte und haben keine vermögenswerten Erstattungs- oder Auszahlungsansprüche. Die Genossenschaft behält ihren Anspruch auf Erfüllung der bei Beendigung der Mitgliedschaft bestehenden Verpflichtungen. Diese Regelung gilt ebenfalls für die Erben eines verstorbenen Mitgliedes.

### **III. DIE ORGANISATION VON "AROSA TOURISMUS"**

#### **Art. 10 : Organe**

Die Organe von "Arosa Tourismus" sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Vorstand

- C. Die Kommissionen
- D. Die Geschäftsstelle
- E. Die Geschäftsprüfungskommission
- F. Die Kontrollstelle

## **A. Generalversammlung**

### **Art. 11 : Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung**

- 1 Innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres findet jeweils die ordentliche Generalversammlung statt.
- 2 Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 Prozent aller stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand eine ausserordentliche Generalversammlung zur Behandlung des von ihnen eingebrachten Antrags einberufen. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und kurz zu begründen. Neben den Unterschriften sämtlicher antragstellender Mitglieder sind der volle Name, das Geburtsjahr und die Adresse aufzuführen. Das Recht auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung steht nötigenfalls auch der Geschäftsprüfungskommission sowie der Kontrollstelle zu.
- 3 Der Präsident führt den Vorsitz der Generalversammlung; im Falle seiner Verhinderung führt der Vize-Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz.

### **Art. 12 : Einladung**

- 1 Der Vorstand hat zur Generalversammlung mindesten 10 Tage vorher schriftlich einzuladen. Ferner ist die Einladung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde Arosa vor der Generalversammlung zu publizieren.
- 2 In den Einladungen sind die Traktanden bekanntzugeben. Anträge zur Aenderung der Statuten werden im Wortlaut mit den Einladungen angekündigt.
- 3 Der schriftlichen Einladung zur ordentlichen Generalversammlung sind der Jahresbericht, der Jahresabschluss, der Bericht der Geschäftsprüfungskommission und der Kontrollstelle sowie das Budget beizulegen.
- 4 Ueber Traktanden, welche in der Einladung nicht genannt worden sind, kann die Generalversammlung nicht beschliessen; ausgenommen davon ist der Antrag, eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

### **Art. 13 : Wahlvorschläge und Anträge der Mitglieder**

- 1 An der Generalversammlung können mündliche Wahlvorschläge vorgetragen werden, wobei Art. 17 Abs. 1 und 2 zu beachten sind.
- 2 An der Generalversammlung können ferner Anträge gemacht werden, über die in einer späteren, ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden kann.
- 3 Der Vorstand beschliesst unter Vorbehalt von Art. 11 Abs. 2 und Art. 13 Abs. 2, ob er den Antrag eines Mitgliedes auf die Traktandenliste der nächsten Generalversammlung setzen oder selbst darüber entscheiden will.

#### **Art. 14: Befugnisse**

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes, des Jahresabschlusses, des Budgets und Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrages
- b) Die Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl und Abberufung des Präsidenten, anschliessend der freien Mitglieder des Vorstandes
- d) Wahl und Abberufung der freien Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission (vgl. Art. 27 Abs. 1)
- e) Wahl und Abberufung der Kontrollstelle (vgl. Art. 28 Abs. 1)
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- g) Entscheid über den Rekurs eines vom Vorstand ausgeschlossenen Genossenschafters
- h) Aenderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über vom Vorstand oder gemäss Art. 11 Abs. 2 oder Art. 13 vorgelegte Anträge von Mitgliedern
- j) Aenderung der Eintritts- und Mitgliederbeiträge
- k) Auflösung von "Arosa Tourismus"

#### **Art. 15 : Abstimmungen und Wahlen**

- 1 Die Generalversammlung wählt und beschliesst mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit in offener Abstimmung hat der Präsident in Sachfragen den Stichentscheid zu fällen, wobei er nicht an seinen ersten Entscheid gebunden ist.
- 2 Statutenänderungen, Fusionsentscheide und der Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft bedürfen einer Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 3 Falls bei Wahlen die Zahl der Kandidaten, welche das absolute Mehr erreichen, höher ist als die Zahl der offenen Sitze, so entscheidet zwischen diesen Kandidaten das relative Mehr, bei Stimmengleichheit das Los.
- 4 Werden im ersten Wahlgang weniger Kandidaten gewählt, als Sitze zu vergeben sind, so findet für diejenigen Kandidaten, welche im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreichten, ein zweiter Wahlgang statt, wobei Abs. 3 oben gegebenenfalls analog anzuwenden ist.
- 5 Geheime Abstimmung wird durchgeführt, wenn 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Bei Stimmengleichheit in geheimer Abstimmung gilt bei Sachfragen der Antrag als verworfen.

#### **Art. 16 : Vertretung, Stellvertretung**

- 1 Jedes Aktivmitglied oder Ehrenmitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.
- 2 Jedes Aktivmitglied oder Ehrenmitglied kann sich zur Ausübung seines Stimmrechtes an der Generalversammlung durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied oder durch einen handlungsfähigen Angehörigen seiner Familie mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Jede andere Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 3 Juristische Personen werden durch ein von ihnen bezeichnetes Mitglied der Verwaltung oder der Geschäftsführung vertreten.
- 4 Kein Bevollmächtigter kann nebst seiner eigenen Mitgliedschaft mehr als ein zusätzliches Mitglied vertreten.

## **B. Vorstand**

<b>Art. 17 : Bestand</b>
--------------------------

- 1 Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten und aus maximal 6 weiteren Mitgliedern, wovon eines durch den Gemeindevorstand ernannt wird. Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst, namentlich wählt er einen Vizepräsidenten.
- 2 Der Vorstand soll die touristischen Gruppen gemäss ihrer Beitragsleistung und ihrer Bedeutung in Arosa möglichst angemessen repräsentieren.

<b>Art. 18: Obliegenheiten und Kompetenzen des Vorstandes</b>
---

- 1 Der Vorstand erarbeitet nach Beginn jeder dreijährigen Amtsdauer ein Tätigkeitsprogramm und erstattet darüber Bericht.
- 2 Der Vorstand wählt die Geschäftsleitung und setzt deren Löhne fest. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen dieser Mitarbeiter werden von ihm in Absprache mit der Geschäftsleitung in Pflichtenheften geregelt. Er ist befugt, die Geschäfte von "Arosa Tourismus" auf die Geschäftsleitung zu übertragen.
- 3 Der Vorstand kann die Einsetzung von Kommissionen beschliessen, deren Mitglieder wählen und deren Aufgabenbereiche festlegen. Die Mitglieder dieser Kommissionen müssen nicht dem Vorstand angehören.
- 4 Der Vorstand ist im Übrigen in allen Angelegenheiten zur Beschlussfassung befugt, die nicht nach Gesetz oder Statuten sowie nach seinen Beschlüssen einem anderen Genossenschaftsorgan zugeteilt sind.

<b>Art. 19 : Ausgaben ausserhalb des Budgets</b>
--

- 1 Der Vorstand kann pro Jahr im Budget nicht vorgesehene einmalige Ausgaben bis zum Betrag von höchstens Fr. 150'000.– beschliessen. Er kann periodisch wiederkehrende Ausgaben von höchstens Fr. 7'500.– beschliessen. Höhere Beträge bedürfen der Zustimmung der Generalversammlung.

- 2 Ferner kann der Vorstand im Budget nicht vorgesehene, einmalige Ausgaben für Grossanlässe beschliessen, sofern diese Ausgaben durch Reserven oder Rückstellungen gedeckt sind. Der entsprechende Beschluss ist sofort zu publizieren.

#### **Art. 20 : Vertretung nach Aussen und Zeichnungsberechtigung**

- 1 Der Vorstand ist befugt, die Vertretung von "Arosa Tourismus" an eine oder mehrere Personen zu übertragen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft zu sein brauchen.
- 2 Er ernennt die für "Arosa Tourismus" zeichnungsberechtigten Personen und regelt die Art ihrer Zeichnungsberechtigung.

#### **Art. 21 : Vorstandsentschädigung**

Der Vorstand ist zuständig und gehalten, sich eine Entschädigung auszusetzen. Die Ausrichtung von Tantiemen ist ausgeschlossen.

#### **Art. 22 : Rücktritte aus dem Vorstand**

Rücktritte von Vorstandsmitgliedern sind bis spätestens Ende Juni einzureichen und bekannt zu machen.

#### **Art. 23 : Einberufung, Beschlussfähigkeit**

- 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dessen Einberufung verlangen.
- 2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid zu fällen.
- 3 Mindestens ein Mitglied der Geschäftsleitung nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

#### **Art. 24 : Amtsdauer**

- 1 Die Amtsdauer des Präsidenten und der Mitglieder des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Die Mandatsträger sind unbeschränkt wieder wählbar, letztmals jedoch nach Erreichen des 62. Altersjahres.
- 2 Im Falle der Zuwahl während der 3-jährigen Amtsdauer tritt der Zugewählte in die laufende Amtsdauer ein.

### **C. Die Kommissionen**

#### **Art. 25 : Befugnisse und Entschädigung**

- 1 Die Kommissionen und Beauftragten erfüllen die ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben nach dessen Weisungen und Pflichtenheften. Sie orientieren den Vorstand regelmässig über ihre Tätigkeiten durch Zustellung von Protokollen oder persönliche Vorsprachen ihres Präsidenten.

- 2 Für die Spesenregelung und allfällige Entschädigungen erlässt der Vorstand ein Reglement.

## **D. Die Geschäftsstelle**

### **Art. 26 : Büro von "Arosa Tourismus"**

- 1 Die Geschäftsstelle der Genossenschaft befindet sich in den Büros von "Arosa Tourismus".
- 2 Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte von "Arosa Tourismus" selbständig gemäss Statuten, Leitbild, Arbeitsvertrag, Pflichtenheft, Beschlüssen und Weisungen des Vorstandes.
- 3 Soweit sinnvoll, praktikabel und oekonomisch vertretbar können einzelne Aufgaben im Rahmen des Budgets an externe Auftragnehmer vergeben werden.

## **E. Die Geschäftsprüfungskommission**

### **Art. 27 : Geschäftsprüfungskommission**

- 1 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern. Der Gemeinderat von Arosa ernennt eines der drei Mitglieder.
- 2 Ihre Aufgaben sind: Die Prüfung der Geschäftsführung, die Ueberwachung der Budgeteinhaltung, des Vollzuges der Beschlüsse der Organe der Genossenschaft und die Verwendung der Mittel. Als rechtliche Grundlagen gelten insbesondere das Obligationenrecht, die Statuten und Reglemente von "Arosa Tourismus" sowie das Tourismusgesetz und die jeweilige Leistungsvereinbarung zwischen der politischen Gemeinde Arosa und "Arosa Tourismus".
- 3 Die Geschäftsprüfungskommission gibt dem Gemeinderat von Arosa ihre Prüfungsergebnisse bezüglich der Jahresrechnung bekannt.
- 4 Die Geschäftsprüfungskommission erstattet zuhanden der ordentlichen Generalversammlung schriftlichen Bericht über ihre Feststellungen. Sie kann beim Vorstand von "Arosa Tourismus" nötigenfalls gemäss Art. 11 Abs. 2 dieser Statuten die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

## **F. Die Kontrollstelle**

### **Art. 28 : Kontrollstelle**

- 1 Als Kontrollstelle ist eine fachlich ausgewiesene Treuhandgesellschaft bzw. ein fachlich ausgewiesener Treuhänder zu wählen.
- 2 Die Kontrollstelle prüft periodisch und stichprobenweise das gesamte Rechnungswesen der Genossenschaft "Arosa Tourismus" gemäss den gesetzlichen Vorschriften.
- 3 Die Kontrollstelle erstattet schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung an die ordentliche Generalversammlung sowie an den Gemeinderat von Arosa. Sie kann beim Vorstand von "Arosa Tourismus" nötigenfalls gemäss Art. 11 Abs. 2 dieser Statuten die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.



#### **IV. DIVERSE BESTIMMUNGEN**

##### **Art. 29 : Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr von "Arosa Tourismus" dauert vom 1. Mai jedes Kalenderjahres bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres.

##### **Art. 30 : Bekanntmachungen**

Publikationsorgan von "Arosa Tourismus" ist das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde Arosa. Vorbehalten sind die gesetzlich vorgeschriebenen Veröffentlichungen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

##### **Art. 31 : Schiedsgericht**

Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern und "Arosa Tourismus" sowie zwischen einzelnen Mitgliedern der Genossenschaft über Bestand, Anwendung oder Auslegung dieser Statuten werden endgültig und unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch ein dreigliedriges Schiedsgericht beurteilt. Die Bestellung des Schiedsgerichts und sein Verfahren richten sich nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung über das schiedsgerichtliche Verfahren.

#### **V. AUFLÖSUNG**

##### **Art. 32 : Auflösung**

- 1 Für einen Beschluss über die Auflösung der Genossenschaft ist die Stimmabgabe von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder und ein Mehr von zwei Dritteln erforderlich. Wenn die erste Versammlung nicht beschlussfähig ist, so beschliesst eine zweite Generalversammlung frühestens nach sechs Wochen mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder endgültig.
- 2 Im Falle der Auflösung besorgt der Vorstand die Liquidation. Die Liquidatoren haben der Generalversammlung Rechenschaft abzulegen. Der Liquidations-Nettoerlös geht ins Eigentum der Gemeinde Arosa über mit der Auflage, dass diese ihn als Fonds separat verwaltet, über ihn nur Verfügungen trifft, die seinem Zweck entsprechen, und ihn gegebenenfalls zur Ausstattung oder Unterstützung einer an die Stelle von "Arosa Tourismus" tretenden Organisation mit gleichem oder ähnlichem Zweck verwendet.

#### **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

##### **Art. 33 : Inkrafttreten**

Die Statuten wurden an der Generalversammlung vom 14. September 2021 angenommen und treten per dieses Datum in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 1. Mai 1996 (bzw. die Statuten, welche anlässlich der Generalversammlung vom 13. September 2005 angepasst worden waren).

Für die Genossenschaft "Arosa Tourismus"

Der Präsident:

Der Direktor:

Pascal Jenny

Roland Schuler